

ÖPUL 2023

Naturschutz

STAND Oktober 2025

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft





1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Acker- und Grünlandflächen (ohne Almen) gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Naturschutzauflagen entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Förderungsverpflichtungen berechneten Teilprämien.

Optional erfolgt auf Betriebsebene ein Prämienzuschlag für den "Regionalen Naturschutzplan".

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher sowie dem Schutz, dem Erhalt und der Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Arten und Lebensräumen. Durch Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte soll die Maßnahme zur Erreichung der Biodiversitätsziele beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum
01.01.2023	6 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum für den optional beantragbaren Zuschlag für den "Regionalen Naturschutzplan" beträgt ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Der Zuschlag für den "Regionalen Naturschutzplan" verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn er nicht abgemeldet wird und eine Teilnahmebestätigung vorliegt.

3.2 MINDESTTEILNAHME

In jedem Teilnahmejahr muss zumindest ein Schlag nach den Vorgaben der Maßnahme bewirtschaftet werden.

3.3 PROJEKTBESTÄTIGUNG

Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Projektbestätigung. Projektbestätigungen werden für ausgewählte Acker- und Grünlandflächen (ohne Almen) von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgestellt. Die Projektbestätigung enthält die verpflichtend einzuhaltenden Bewirtschaftungsauflagen.

Hinweis:



Auf <u>www.eama.at</u> können im INVEKOS-GIS die vorhandenen Projektbestätigungsauflagen je Schlag aufgerufen werden. Zusätzlich kann eine aktuelle Projektbestätigung und eine Liste der Projektbestätigungsauflagen jederzeit unter <u>www.eama.at</u> im Register "Flächen" unter dem Menüpunkt "Abfragen" für den Betrieb generiert werden.

3.4 TEILNAHMEBESTÄTIGUNG REGIONALER NATURSCHUTZPLAN

Voraussetzung für die Teilnahme am optionalen Zuschlag "Regionaler Naturschutzplan" ist eine jährliche Teilnahmebestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes. Teilnahmebestätigungen werden direkt von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes an den Betrieb ausgestellt und zusätzlich an die AMA übermittelt. Diese Teilnahmebestätigung ist zusätzlich zur Projektbestätigung erforderlich.

4 FÖRDERBEDINGUNGEN

4.1 ALLGEMEINE AUFLAGEN

Die nachfolgend angeführten allgemeinen Auflagen gelten zusätzlich zu den Bewirtschaftungsauflagen gemäß der Projektbestätigung auf allen Naturschutzflächen, auch wenn sie in der Projektbestätigung für den jeweiligen Schlag nicht mehr eigens angeführt werden:

- Mindestens eine Nutzung/Pflege alle 2 Jahre
- Maximal 3 Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr
- Keine maschinelle Entsteinung, Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen
- Keine Neuentwässerung
- Keine Lagerung von Siloballen
- Keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Sanierung von Wildschäden, Engerlingsbefall, Murenabgängen und anderen Ereignissen nach schriftlicher Genehmigung durch die für Naturschutz zuständige Landesdienststelle)
- Keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen Mähweiden)
- Keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost

4.2 BEWIRTSCHAFTUNGSAUFLAGEN

Neben den oben angeführten allgemeinen Auflagen müssen die Bewirtschaftungsauflagen gemäß der Projektbestätigung je beantragtem Schlag eingehalten werden. Eine Abänderung der Bewirtschaftung in der Natur kann nur nach vorheriger Rücksprache mit der Naturschutzabteilung und schriftlicher Abänderung der Projektbestätigung erfolgen. Im Anhang I der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 sind alle Naturschutzauflagen samt Prämiensätzen aufgelistet. Bestimmte Auflagen können nicht miteinander kombiniert werden. Die Kombinationsmöglichkeiten sind im Anhang J der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 festgelegt. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/recht abrufbar.

Beispiel:

Bei Bewirtschaftung von Bergmähdern ist eine Nachweide ab dem 16. August erlaubt. Wird jedoch eine Bergmahdfläche in die Maßnahme "Naturschutz" eingebracht, ist eine Nachweide nur dann zulässig, wenn sie als Bewirtschaftungsauflage bei der betroffenen Naturschutzfläche ausgewiesen ist. Ist eine solche Auflage nicht in der Projektbestätigung erfasst, so darf keine Nachweide – auch nicht ab dem 16. August – auf dieser Naturschutzfläche erfolgen.

4.3 BEDINGUNGEN BEI BEWEIDUNG

Im Fall von Auflagen, die eine Beweidung verlangen, besteht eine Verpflichtung zur laufenden Dokumentation der Weidehaltung (Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück), Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe) in einem Weidetagebuch.

Aufzeichnungen sind tagaktuell zu führen. Prinzipiell sind die geforderten Aufzeichnungen pro Schlag separat zu führen. Werden Schläge allerdings gleich bewirtschaftet (beweidet) und sind sie in der Natur als eine Einheit (z. B. durch eine gemeinsame Einzäunung) erkennbar, können auch die Aufzeichnungen zusammengefasst werden. Wichtig ist, dass die Projektbestätigungsauflagen aller zusammengefassten Schläge bezüglich maximalen Viehbesatz, Weidezeitraum usw. eingehalten werden müssen.

Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter <u>www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen</u> zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

4.4 KOMBINATION MIT DER MAßNAHME "UMWELTGERECHTE UND BIODIVERSITÄTSFÖRDERNDE BEWIRTSCHAFTUNG" UND "BIOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE"

Grundsätzlich verlangt die Maßnahme keine zusätzliche Teilnahme an einer weiteren ÖPUL-Maßnahme.

Bei Naturschutz-Auflagen, die eine Verzögerung des Schnittzeitpunktes nach Phänologie vorschreiben (Auflagenkürzel GL06, GL15 und GL25), ist jedoch eine verpflichtende Teilnahme des Betriebes an der Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" oder "Biologische Wirtschaftsweise" samt der Option "Zuschlag Monitoring für Schnittzeit nach Phänologie" erforderlich.

Bei den Naturschutzauflagen TA und TB betreffend die Großtrappe ist eine verpflichtende Teilnahme des Betriebes an der Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" oder "Biologische Wirtschaftsweise" samt der Option "Zuschlag Monitoring für Beobachtung der Großtrappe" erforderlich.

Nimmt ein Betrieb zusätzlich an der Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" oder "Biologische Wirtschaftsweise" teil, dann können Naturschutz-Ackerstilllegungen und Naturschutz-Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktverzögerung des Betriebes zur Erfüllung der dort geltenden Biodiversitätsflächenvorgaben (Code DIV) angerechnet werden.

Im Fall von Ackerstilllegungen müssen diese das Auflagenkürzel SA01 (inkl. SB01 bis SB18 bzw. SC02) in der Projektbestätigung beinhalten und mit der Schlagnutzung "Grünbrache" sowie mit den Codes NAT und DIV beantragt werden, um als Biodiversitätsfläche angerechnet werden zu können.

Grünlandflächen mit den Schlagnutzungen "Einmähdige Wiese", "Streuwiese", "Mähwiese/-weide zwei Nutzungen" oder "Mähwiese/-weide drei und mehr Nutzungen" müssen das Auflagenkürzel GA09 bis GA11, GL01 bis GL 25, GL36, GL37, GN03 oder NM05 beinhalten, sowie mit NAT und DIVSZ gekennzeichnet werden, um als Biodiversitätsfläche angerechnet werden zu können.

Unabhängig von der Anrechenbarkeit als Biodiversitätsfläche für die Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" oder "Biologische Wirtschaftsweise" sind betroffene Naturschutzflächen immer nach den Vorgaben der jeweiligen Projektbestätigung zu bewirtschaften.

Sollte die gesamte ÖPUL-Fläche des Betriebes in die Maßnahme "Naturschutz" einbringbar sein und nimmt der Betrieb zusätzlich freiwillig an der Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" oder "Biologische Wirtschaftsweise" teil, müssen auch die Bedingungen für die Biodiversitätsflächen erfüllt werden. Zudem muss die Biodiversitätsflächenauflage "mindestens 0,15 ha bei Feldstücken größer 5,00 ha" auch eingehalten werden, wenn das Feldstück in die Maßnahme "Naturschutz" eingebracht wird.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet in Summe ein Grünlandfeldstück, welches größer als 5,00 ha ist. Aufgrund der Projektbestätigung könnte die gesamte Grünlandfläche in die Maßnahme "Naturschutz" mit dem Code "NAT" eingebracht werden. Sollte kein Naturschutzschlag dieses Feldstücks als Biodiversitätsfläche für die Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" oder "Biologische Wirtschaftsweise" anrechenbar sein, muss der Betrieb eigens eine Fläche von mindestens 0,15 ha aus der Maßnahme "Naturschutz" herausnehmen und gesondert z. B. mit dem Code "DIVSZ" (ohne den Code "NAT") codieren und nach den DIV-Bedingungen hinsichtlich der Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" oder "Biologische Wirtschaftsweise" bewirtschaften.

4.5 ZUSCHLAG – REGIONALER NATURSCHUTZPLAN

Wird der optionale Zuschlag beantragt, müssen in einer Projektgemeinschaft Ziele für eine abgegrenzte Region (z. B. Natura 2000-Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und mit Unterstützung der Projektgemeinschaft umgesetzt werden. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die wertvollen Flächen der Region identifiziert und deren Schutzbedarf dargelegt. Die Auflagen, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind, werden in der Projektbestätigung festgehalten und müssen auf der jeweiligen Fläche eingehalten werden. Zudem ist eine jährliche Teilnahmebestätigung erforderlich.

5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme "Naturschutz" und der optionale Zuschlag "Regionaler Naturschutzplan" müssen vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme "Naturschutz" ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).
- Der letzte Einstieg für den optionalen Zuschlag "Regionaler Naturschutzplan" ist mit dem Förderjahr 2028 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2027).
- Um einen Schlag für die Maßnahme zu beantragen, muss dieser in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code NAT gekennzeichnet werden.
- Die Maßnahme "Naturschutz" ist mit der Maßnahme "Ergebnisorientierte Bewirtschaftung" am Betrieb kombinierbar.
- Während der Laufzeit der Maßnahme kann bis spätestens am 31. Dezember 2025 mit einzelnen oder allen Flächen in die Maßnahme "Ergebnisorientierte Bewirtschaftung" umgestiegen werden.
- Nimmt ein Betrieb zusätzlich an der Maßnahme "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" oder "Biologische Wirtschaftsweise" teil und sollen Naturschutzflächen gemäß Kapitel <u>4.4</u> zur Erfüllung der dort geltenden Biodiversitätsflächenvorgaben angerechnet werden, sind sie mit dem Code NAT sowie zusätzlich mit dem Code DIV oder DIVSZ zu kennzeichnen.
- Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 können Naturschutz-Ackerstilllegungen für den mindestens 4 % Stilllegungsanteil der Ackerflächen im Rahmen der Konditionalitäten (GLÖZ 8) angerechnet werden, wenn sie zusätzlich zum Code NAT mit dem Code NPF versehen werden. Eine ÖPUL-Prämiengewährung kann in diesem Fall nicht erfolgen.

Hinweis:

Für eine Auszahlung der Naturschutz-Schläge muss auch eine entsprechende Naturschutz-Referenzfläche vorhanden sein. Die Naturschutz-Referenzfläche ist die grafische Projektbestätigung und wird von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes im INVEKOS-GIS der AMA erfasst. Sie kann bei der Antragstellung mittels dem Legendeneintrag "Naturschutz/Naturschutzflächen LR" sichtbar gestellt und direkt in den Mehrfachantrag übernommen werden.

6 HÖHE DER PRÄMIE

Ackerflächen	Bewirtschaftungsauflagen und Prämiensätze gemäß	
Grünlandflächen	 Projektbestätigung 	
optionaler Zuschlag	2023	250,0 €/Betrieb
Regionaler Naturschutzplan	ab 2024	270,0 €/Betrieb

Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) und bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8 sind auf dem betroffenen Flächenteil im Rahmen der Maßnahme nicht förderbar.

Ackerstilllegungen sind maximal im Ausmaß von 25 % der Ackerfläche des Betriebes, jedenfalls aber im Ausmaß von 2,00 ha förderfähig.

Naturschutzflächen sind mit keiner anderen Maßnahme hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen die Maßnahme "Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft" sowie die Abgeltung für punktförmige Landschaftselemente.

Der optionale Zuschlag für die Teilnahme am Regionalen Naturschutzplan wird im Falle einer gleichzeitigen Teilnahme an den Maßnahmen "Naturschutz" und "Ergebnisorientierte Bewirtschaftung" je Betrieb nur einmal pro Teilnahmejahr gewährt.

7 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

- Kapitel 5: Änderung der Anrechenbarkeit von stillgelegten Ackerflächen für GLÖZ 8
- Kapitel 6: Höhe der Prämie

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

Aktualisierung der Logoleiste

IMPRESSUM: Informationsblatt "ÖPUL 2023 – Naturschutz" der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.